

C 4.7 Lärm/Staub/Vibrationen (Recycling)



Mögliche Gefahren



- Gesundheitsschäden durch Stäube, z. B. beim Vorsieben, dem Zerkleinern und Brechen, bei der Absiebung des Schuttmaterials sowie durch Fahrbewegungen der Baumaschinen
- Staublungenerkrankungen durch Quarzstaub (kristallines Siliziumdioxid, SiO₂)
- Gehörschäden durch Lärm, z. B. an Sieben, Brechern und deren Antriebsaggregaten
- Erkrankungen des Bewegungsapparates, Durchblutungsstörungen sowie Schädigung des Magen-Darm-Traktes durch Vibrationen
 - Teilkörperschwingungen über Hände und Arme, z. B. beim manuellen Betätigen von Druckluftwerkzeugen (Reparaturen, Störungsbeseitigung)
 - Ganzkörperschwingungen über Füße, Gesäß und Rücken, z. B. durch Vibration der Anlagen (Sortierstellen, Steuerstand) oder der Geräte
- Erkältungskrankheiten, Gelenksbeschwerden, Kreislaufprobleme, Konzentrationsschwäche durch Klimaeinflüsse, z. B. Niederschläge, Wind, Kälte, Hitze, Sonneneinstrahlung, hohe Ozonbelastung

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Arbeitsplätze auf dem Brecher sind zu vermeiden. Fernsteuerungen und Kamerasysteme eignen sich z. B., um den direkt am Brecher befindlichen Arbeitsplatz von diesem zu entfernen.
- klimatisierte Kabine/Steuerstand mit Schall- und Wärmeisolierung einsetzen
- Kabine/Steuerstand gegen Vibrationen entkoppeln
- Lärminderung, z. B. durch Einsatz von wassergekühlten Aggregaten, Einsatz von Kunststoff-Siebelägen
- Lärmbereiche ermitteln und kennzeichnen
- Maßnahmen zur Staubbekämpfung, z. B.
 - Kapselung und/oder Entstaubung der Siebanlagen, Brechanlagen und Bandübergabestellen
 - Befestigung der Wege
 - Anpassung der Fallhöhe der Transportbänder an die Haldenhöhe **1**
 - Bedüsen der Verkehrswege **2** und/oder der Transportbänder **3**
- Einhaltung der Staubgrenzwerte (siehe **Kapitel A 1.7**)



Organisatorische Maßnahmen

- Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung nach „Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“ (LärmVibrationsArbSchV)
- Belastungen einzelner Beschäftigter zeitlich begrenzen (Rotationsprinzip)

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Gehörschutz
- Schutzschuhe
- Schutzhelm sowie Atemschutz P2
- Wetterschutzkleidung
- Hautschutz (nach Gefährdungsbeurteilung und Hautschutzplan) gegen UV-Strahlung

Weitere Informationen



- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Unfallverhütungsvorschriften
- Kapitel A 1.7, A 1.8, A 1.9